



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0819 Status: öffentlich Datum: 04.07.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.07.2014 Kreistag				

Bezeichnung:

Verpflichtung von Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird die/der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 NKomVG vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre/seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie/er nach § 43 NKomVG auf die sich aus dem §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

- a) Nach dem Tod des Kreistagsabgeordneten Heinz-Dieter Gebers, Horstedt, am 16.06.2014 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 3, Frau Marion Bassen, Rotenburg (Wümme), übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Frau Bassen benachrichtigt. Nachdem Frau Bassen mitgeteilt hat, dass sie das Mandat nicht annimmt, ist der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 3, Herrn Uwe Lüttjohann, Rotenburg (Wümme), übergegangen. Herr Lüttjohann wurde inzwischen benachrichtigt.

Die sich aus § 40 Abs. 1 NKWG ergebende Frist für die Annahme der Wahl war bis zum Versand der Einladung zu dieser Kreistagssitzung noch nicht abgelaufen.

- b) Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Jürgen Husemann, Zeven, ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der GRÜNEN im Wahlbereich 2, Frau Antje Buschmann, Breddorf, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Frau Buschmann von mir benachrichtigt.

Die sich aus § 40 Abs. 1 NKWG ergebende Frist für die Annahme der Wahl war bis zum Versand der Einladung zu dieser Kreistagssitzung noch nicht abgelaufen.

Luttmann